VERORDNUNG (EWG) Nr. 3435/81 DER KOMMISSION

vom 1. Dezember 1981

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 857/78 zur Festlegung des Verzeichnisses der Schweinefleischerzeugnisse, die für die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen in Frage kommen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2966/80 (2), insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 857/78 der Kommission (3) ist das Verzeichnis der Schweinefleischerzeugnisse festgelegt worden, die für die Vorausfestsetzung der Ausfuhrerstattungen in Frage kommen. Die Vorausfestsetzung der Erstattung für bestimmte Zubereitungen und Fleischkonserven ist im Falle einer Ausfuhr nach den Vereinigten Staaten von Amerika, einschließlich Puerto Rico, ausgeschlossen. Bei der gegenwärtigen Lage der Märkte ist dieser Ausschluß nicht mehr zu rechtfertigen. Somit ist die Verordnung (EWG) Nr. 857/78 entsprechend abzuändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Schweinefleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Anhang zu der Verordnung (EWG) Nr. 857/78 werden die Fußnote (a) sowie die entsprechenden Verweisungszeichen aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1982 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. Dezember 1981

Für die Kommission

Poul DALSAGER

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 307 vom 18. 11. 1980, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 116 vom 28. 4. 1978, S. 15.